



KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kössen vom 28. August 2020 über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, wird verordnet:

§ 1

Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

Höhe der Steuer

Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, € 50,-- je Automat, wenn mehr als drei Spielautomaten in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,-- je Automat bzw. Gerät;
- b. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, € 700,-- je Automat, wenn mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,-- je Automat bzw. Gerät;
- c. Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes ab drei Geräten in der selben Betriebsstätte, € 300,-- je Gerät.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Kössen vom 20.12.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Reinhold Flörl

Angeschlagen am: 31.08.2020
Abzunehmen am: 16.09.2020
Abgenommen am: